

CDU · Hauptstraße 59 · 64711 Erbach

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn António Marques Duarte
Neckarstraße 3
64711 Erbach

Erbach, den 03.05.2023

Änderungsantrag für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung von Erbach stellt folgenden Änderungsantrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Änderung in § 6 beschließen:

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,

b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.

3. Geprüfte Jagdhunde gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Jagdgesetz (HJG) sowie anerkannte Nachsuchengespanne.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,

b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim oder aus einer tierschutzähnlichen Einrichtung im Odenwaldkreis bzw. aus einem umliegenden Landkreis erworben wurden,

(...) Begründung: Die Änderung trägt den §§ 27 Abs. 6, 7; 28 Abs. 1 HJG Rechnung.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Der Antrag soll in der kommenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.06.2023 beraten werden und in der folgenden Stadtverordnetenversammlung am 15.06.2023 abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Petersik
Fraktionsvorsitzender